

## Haushaltssatzung der Gemeinde Steinheim am Albuch für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 09.02.2021 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

### § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	19.455.910 €
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	20.091.743 €
<b>1.3</b>	<b>Veranschlagtes Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von</b>	<b>-635.833 €</b>
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 €
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 €
<b>1.6</b>	<b>Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von</b>	<b>0 €</b>
<b>1.7</b>	<b>Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von</b>	<b>-635.833 €</b>

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	18.775.246 €
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	17.880.590 €
<b>2.3</b>	<b>Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushaltes (Saldo aus 2.1 und 2.2) von</b>	<b>894.656 €</b>
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	4.260.000 €
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	9.490.000 €
<b>2.6</b>	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von</b>	<b>-5.230.000 €</b>
<b>2.7</b>	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von</b>	<b>-4.335.344 €</b>
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	2.900.000 €
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	93.700 €
<b>2.10</b>	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von</b>	<b>2.806.300 €</b>
<b>2.11</b>	<b>Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von</b>	<b>-1.529.044 €</b>

### § 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie für die Ablösung von inneren Darlehen aus Mitteln, die für Rückstellungen für die Stilllegung und Nachsorge von Abfalldeponien erwirtschaftet wurden, (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

2.900.000 €

davon für die Ablösung von inneren Darlehen auf

0 €

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 1.500.000 €

### § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 1.000.000 €

### § 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 370 v.H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 390 v.H.  
der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer auf 360 v.H.  
der Steuermessbeträge.

II. Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder beim Zustandekommen der vorstehenden Haushaltssatzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

III. Das Landratsamt Heidenheim als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Erlass vom 03.03.2021 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung 2021 gem. § 121 Abs. 2 i.V.m. § 81 Abs. 2 GemO bestätigt.

IV. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2021 liegen gemäß § 81 Abs. 3 GemO in der Zeit vom **Freitag, 26.03. bis Donnerstag, 08.04.2021** je einschließlich im Rathaus Steinheim, Zimmer 2.06, während der üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

V. Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie, sind die üblichen Infektionsschutzmaßnahmen zu beachten. Im gesamten Rathaus gilt eine generelle Maskenpflicht.

Bürgermeisteramt Steinheim am Albuch  
gez. Weise  
Bürgermeister

Tag der Veröffentlichung: 25.03.2021